

– Abschrift –



Amtsgericht Goslar

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 28/24

28.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 25. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserbleek 8, 38640 Goslar, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Goslar Blatt 11374, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Goslar	21	306/1	Gebäude- und Freifläche, Spitalstraße 1,2 A, 2 B und Mauerstraße 51 A - E	6105
	Goslar	21	306/2	Hof- und Gebäudefläche, Bäckerstraße 44	42

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Mauerstraße 51 E, 2. Obergeschoss Mitte, Nr. 59 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.600,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von ca. 48,38 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de

Genschmar
Rechtspfleger